



MEER UND GEOPOLITIK

Ein Vortrag

Hans Köchler

INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION

Hans Köchler

MEER UND GEOPOLITIK

Ein Vortrag



INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION



GESPRÄCHE IN GRAUBÜNDEN

MMXXI: Neutralität und Friedenspolitik am Beispiel Österreichs

MMXXII: Friedenspolitik im Nuklearzeitalter

MMXXIII: Recht oder Rache? Strafjustiz als Spielball der Machtpolitik

MMXXIV: „Souveräne Gleichheit“ im System der Vereinten Nationen

MMXXV: «Des Kaisers neue Kleider»

MMXXV: Die Macht des Verstandes und die Fragilität der Vernunft

MMXXVI: Meer und Geopolitik

Der hier veröffentlichte Vortrag wurde anlässlich der Sommertagung des Institutes für personale Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen (IPHG) und der Wochenzeitschrift „Zeit-Fragen“ am 4. August 2026 in Savognin im Kanton Graubünden gehalten. Der Text wurde vom Verfasser redigiert und mit Quellenangaben versehen.

© 2026 by Hans Köchler. All rights reserved.

International Progress Organization
Kohlmarkt 4, A-1010 Wien
Printed in Austria

ISBN 978-3-900704-48-3

INHALT

<i>Anmerkungen zur Terminologie</i>	7
Der Vortrag	9
Anthropologisch-soziologische Vorbemerkung	11
(I) Die Entwicklung der Seerechtsdoktrin als Spiegelbild des Gruppenegoismus	13
(II) Die Gegenwart des Seerechts: Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)	21
<i>Rekapitulation der historischen Abfolge in der Artikulation der Rechtfertigungsparadigmen</i>	29
(III) Paradigmenwechsel vom gemeinsamen <i>Erbe</i> zur gemeinsamen <i>Verantwortung</i> “? – Überwindung des kollektiven Egoismus?	31

Anhang	
<i>Publikationen der I.P.O. zu Seerecht und Meerespolitik</i>	37
<i>Gespräche in Graubünden:</i>	
Chronologie und Bibliographie	41

Anmerkungen zur Terminologie

Die Begriffe „Seemeilen“ bzw. „nautische Meilen“, abgekürzt „Meilen“, werden in diesem Text gleichbedeutend verwendet. (1 Seemeile = 1,852 km; nicht zu verwechseln mit der Landmeile, die einer Länge von 1,609 km entspricht.)

Die deutschen Termini „internationales Seerecht“, „Seerecht“, „Meeresvölkerrecht“ sind gleichbedeutend mit dem offiziellen UNO-Terminus „law of the sea“.

„Territorialgewässer“ und „Territorialsee“ werden gleichbedeutend verwendet.

In diesem Text wird für das Seerechtsabkommen (auch: Seerechtskonvention) der Vereinten Nationen einheitlich das englische Kürzel „UNCLOS“ verwendet, das für „United Nations Convention on the Law of the Sea“ steht. Dieselbe Abkürzung kann jedoch auch „United Nations Conference on the Law of the Sea“ bedeuten. In diesem Fall steht jedoch nach „UNCLOS“ jeweils die Nummer der Konferenz (I, II oder III).

Die in UNCLOS definierte „ausschließliche Wirtschaftszone“ wird hier mit der offiziellen englischen Abkürzung bezeichnet: EEZ (Exclusive Economic Zone).

DER VORTRAG

Meer und Geopolitik

Eine Lektion in kollektivem Egoismus

Anthropologisch-soziologische Vorbemerkung zu Struktur und Semantik der Fragestellung

Die Entwicklung des internationalen Seerechts über die Jahrhunderte hinweg dokumentiert eindringlich die Widersprüchlichkeiten eines Phänomens, das ich als *kollektiven Egoismus* – einerseits der **Gruppe** (im Sinne des staatlich organisierten Kollektivs), andererseits der Menschheit als **Gattung** benenne.

Ich unterscheide drei Formen bzw. Dimensionen des Egoismus: (1) des **Individuums** gegenüber anderen Individuen oder Gruppen (E1); (2) auf der Metaebene des Individual-Egoismus: den Egoismus der **Gruppe** (des staatlichen Kollektivs) gegenüber anderen Kollektiven (im Sinne des „nationalen Interesses“, wenn es unter Missachtung des Prinzips der Gegenseitigkeit artikuliert wird) (E2), und (3) der **Gattung** (d. h. der Menschheit, als „Gesamtkollektiv“, gegenüber allem übrigen Leben [der Natur] bzw. auf Kosten der legitimen Interessen zukünftiger Generationen, wenn der ausschließliche Fokus auf den Interessen der gegenwärtigen Generation liegt) (E3).

Weiters ist der kategoriale Unterschied zwischen den Begriffen des „gemeinsamen Erbes“ (*common heritage of mankind*) und des „Gemeinwohls“ (*common good*) zu beachten. Im ersten Fall geht es um die gemeinsame *Ausbeutung* der allen gehörenden Natur (d. h. der Ressourcen des Meeres), im zweiten Fall hingegen zusätzlich auch um die Rücksichtnahme auf die *Erhaltung* dieser Ressourcen (der Natur) für die zukünftigen Generationen und im Hinblick auf das Leben auf der Erde insgesamt. Das gegenwärtige, in UNCLOS (*United Nations Convention on the Law of the Sea*) kodifizierte Seerecht kennt nur den Grundsatz des „common heritage“ – und

dies, wie ich zeigen werde, in geographisch extrem eingeschränktem Umfang. Seine Ausformulierung dokumentiert generell den *Gattungs-egoismus* der Menschheit, stark durchformt von den Gruppenegoismen der Vertragsstaaten.

(I)

Die Entwicklung der Seerechtsdoktrin als Spiegelbild des Gruppenegoismus

Ein historischer Rückblick lässt uns erst die *geopolitische Relevanz*, ja in mancher Hinsicht Sprengkraft, des geltenden Seerechts verstehen, das in vielen Fällen Konflikte nicht eindämmt, sondern erzeugt bzw. sogar verschärft – und dies vor allem aufgrund der Vagheit und Widersprüchlichkeit vieler seiner Bestimmungen. Die beiden Pioniere des modernen Seerechts, Elisabeth Mann Borgese und Botschafter Arvid Pardo, waren sich dieser dem kollektiven Egoismus geschuldeten Problematik sehr wohl bewusst.¹

Was die Konfliktrichtigkeit des Seerechts betrifft, so hat die Auseinandersetzung um die Straße von Hormus inzwischen wohl auch eine breitere, ansonsten an Meeresangelegenheiten uninteressierte Öffentlichkeit mit den Folgen im Alltag konfrontiert. Die I.P.O. hat die Problematik schon früher in einer Fallstudie zum Seerechtskonflikt in der Ägäis analysiert.²

Entscheidend bei der Kodifizierung des modernen Seerechts durch die UNO-Konvention (UNCLOS) war das „gruppenegoistische“ Prinzip „the land dominates the sea“ („das Land beherrscht das Meer“). Dies bedeutet, dass

¹ Vgl. Hans Köchler (Hrsg.), *Maritime Order in the Global Era: National Interest vs. Common Good of Humanity – Selected speeches and papers from an international roundtable consultation in Malta – In memory of Elisabeth Mann Borgese and Arvid Pardo*. Studies in International Relations, XLI. Wien: International Progress Organization, 2026, Kapitel I: „Origins and Foundations of Ocean Governance“. Vgl. insbesondere: Bardo Fassbender, „Elisabeth Mann Borgese and the Constitutionalization of the Law of the Sea“, S. 27ff, und Awni Behnam, „Whither UNCLOS?“, S. 3ff.

² Hans Köchler, *Kastellorizo: The Geopolitics of Maritime Boundaries and the Dysfunctionality of the Law of the Sea*. Studies in International Relations, XXXV. Wien: International Progress Organization, 2020.

aus der *territorialen* Souveränität eines Küsten- bzw. Inselstaates besondere Rechte zur Kontrolle und Nutzung von Meeresgebieten abgeleitet werden. Es geht also um die jeweiligen nationalen Interessen, zunächst vor allem im Hinblick auf *Sicherheit* (den Schutz des eigenen Staatsgebietes vor Aggression) und in der Folge um die Nutzung von *Ressourcen* im Wasser als auch auf und unter dem Meeresboden.

In der frühen Epoche der weltweiten Seefahrt – in der Anfangszeit des Kolonialismus –, ging es um die *Sicherung der Schifffahrtswege* im Zusammenhang mit den Handelsinteressen der seefahrenden Länder. Lange vor dem Aufkommen der Devise von der Dominanz des Landes galt das Prinzip des *mare liberum* – der Freiheit der Meere (Hugo Grotius).³ Das nationale Interesse bezog sich in diesem Kontext also nicht nur auf die Kontrolle der dem eigenen Territorium unmittelbar anliegenden Meeresgebiete zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit, sondern war ausgerichtet auf die *Freiheit der Seewege*. Es ging also – vom Paradigma her – nicht um die Behauptung nationaler Souveränität über *Meeresgebiete*, sondern um den Grundsatz gleicher Rechte in der Nutzung des Meeres zu Zwecken des Handels zw. zur Sicherung der Kontrolle über andere, nicht dem eigenen Territorium anliegende *Landgebiete* (Kolonien), wozu freie Zufahrt (auf dem Seeweg) erforderlich ist.

Auf die spezifische Bedeutung der Freiheit der Meere – im Sinne der Sicherung der Handels- und Versorgungswege – verweist insbesondere der auf die klassische Antike zurückgehende Spruch „*navigare necesse est*“.

³ *Mare liberum sive de iure quod Batavis competit ad Indicana commercia dissertatio*. Lugduni Batavorum [Leiden]: Ex officina Ludovici Elzevirij, 1609 („Das freie Meer oder Abhandlung über das Recht, das den Bataviern [Niederländern] am ostindischen Handel zusteht“).

Plutarch zitiert in seinen Parallelbiographien die Pompeius Magnus (106-48 v. Chr.) zugeschriebene Aussage: *Navigare necesse est, vivere non est necesse*.⁴ Es ging damals – in der Situation einer schweren Nahrungsmittelkrise – um den Getreidetransport von Afrika nach Rom. Die Notwendigkeit der Versorgung Roms (*Kollektivinteresse*) dem persönlichen Überlebensrisiko der Seefahrer (*Individualinteresse*) gegenüberstellend, appellierte Pompeius an die Seeleute, trotz der Gefahren eines drohenden schweren Sturmes die Segel zu setzen. Gerade in der jetzigen Situation am Persischen Golf ist die Maxime wieder hoch aktuell, zumal hier die weltweite Energie- und Ernährungssicherheit abzuwägen ist gegen die Sicherheit der Seefahrt, insbesondere den Schutz der Seeleute. Der verkürzte Spruch wurde im Verlauf der Jahrhunderte ganz allgemein zum Topos für die existenzielle Bedeutung der Seefahrt.

Der erste, der den Grundsatz, dass das Meer – im Hinblick auf den Transport – allen gehört, war Hugo Grotius mit seiner schon erwähnten Abhandlung *Mare liberum sive de iure quod Batavis competit ad Indicana commercia* (1609). Die Konzeption des *mare liberum* stand in den Debatten des 17. Jahrhunderts derjenigen des *mare clausum* (John Selden)⁵ gegenüber. Es ging

⁴ Gemäß dem von Plutarch in seinen griechisch verfassten Parallelbiographien (ca. 100-120 n. Chr.) überlieferten Text: “Πλὴν ἀνάγκη, ξῆν οὐκ ἀνάγκη.” (Βίοι παράλληλοι – Πομπήιος, Par. 50)

⁵ Vgl. John Seldens “Verteidigungsschrift” zur These des *mare clausum*, die – v. a. im Hinblick auf die unterschiedlichen Interessen der Britischen Krone und der Niederlande – die Schärfe der damaligen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der beiden Positionen (*mare liberum* – *mare clausum*) deutlich macht: *Ioannis Seldeni vindiciæ secundum integritatem existimationis suæ, per convitium de descriptione Maris clausi, petulantissimum mendacissimumque, insolentius læsæ in Vindiciis Maris liberi adversus Petrum Baptistam Burgum*. London: Cornelius Bee, 1653. (Englische Übersetzung: Marchamont Nedham, *Of the Dominion, or, Ownership of the Sea*. London: William Du-Gard, 1652/1653.)

schon damals – im Konflikt zwischen Portugal und den Niederlanden – ganz konkret um die freie Seefahrt in einer Meeressstraße, nämlich der Straße von Malakka.

Über mehr als drei Jahrhunderte galt die Übereinkunft, dass die Territorialgewässer eines Staates sich über 3 Seemeilen (ca. 5,55 km) von der Küste erstrecken und dass die Meeresfläche außerhalb dieser Zone „international“ und somit „frei“ sei, was heute aufgrund des schon erwähnten „Gruppenegoismus“ nur noch in stark eingeschränktem Umfang gilt. Nach derzeitigem Seerecht erstrecken sich die Territorialgewässer über 12 Seemeilen (ca. 22 km), woran sich eine sog. *contiguous zone* („Anschlusszone“) von zusätzlich 12 Meilen⁶ anschließt, in der die Küsten- bzw. Inselstaaten besondere Rechte genießen.⁷ Dazu kommt noch eine, ab der Küste gemessen, 200 Meilen (ca. 370 km) breite „Exklusive Wirtschaftszone“ (*Exclusive Economic Zone*, EEZ) für alle und ein maximal 350 Meilen (ca. 648 km) breiter „erweiterter Festlandsockel“ (*extended continental shelf*) mit besonderen Rechten zur Nutzung der Ressourcen im Meeresboden für diejenigen, die seine tatsächliche physische Existenz nachweisen können.

Durch die – im Sinne der Küstenstaaten – „generöse“ Einführung der 12-Meilen-Zone wurden auf einen Schlag mehr als 100 internationale Meeressstraßen zu territorialen Gewässern. Man kann die Problematik wiederum am Beispiel des Golfs von Hormus illustrieren, der nach der alten 3-Meilen-Regel ein internationales Gewässer wäre, jetzt aber an seiner

⁶ Mit Meilen sind in diesem Text immer Seemeilen (nautische Meilen) gemeint (1 Seemeile = ca. 1,85 km).

⁷ Die Küstenstaaten verfügen in diesem Bereich (von 12 bis 24 Seemeilen Breite) über keine volle Souveränität, aber über spezifische Kontrollrechte mit Bezug auf Zoll-, Steuer- und Einwanderungsbestimmungen sowie Gesundheitsvorschriften.

engsten Stelle im Territorial-, d. h. Souveränitätsbereich der beiden Anrainerstaaten (Iran und Oman) liegt. Die vom modernen Seerecht versuchte „Lösung“ dieses Problems der „Nationalisierung“ einstmals internationaler Meeressstraßen findet sich in den Sonderregelungen für *innocent passage* („friedliche Durchfahrt“) in Artikel 17 der UNO-Seerechtskonvention.

Wenn man die Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert im Detail verfolgt, so führten die Sicherheits- und später vor allem Wirtschaftsinteressen der Küstenstaaten zu einer Erweiterung der 3-Meilen-Zone schrittweise auf 4, 6 und schließlich 12 Seemeilen, wobei dies zunächst jeweils über *unilaterale* Maßnahmen geschah.

Was die ursprüngliche Festlegung auf 3 Meilen betrifft, so ist auf den nach dem damaligen Stand der Technik quasi vernunftgemäßen Ansatz des Cornelius von Bynkershoek in seiner *De dominio maris dissertatio* (1744)⁸ zu verweisen. Er formulierte den Grundsatz: „... dominium maris proximi non ultra concedimus, quam e terra illu imperari potest.“⁹ Souveränität im Bereich eines anliegenden Meeresgebietes (*mare proximum*) ist nach dieser Definition also gebunden an die tatsächliche Fähigkeit zur Kontrolle – in der modernen Diktion: *das Land beherrscht das Meer*. Dies impliziert allerdings, wie Bynkershoek konzediert: „alioquin generaliter dicendum est, potestatem terrae finiri, ubi finitur armorum vis.“¹⁰ Nach dem „maritimen Hausverstand“

⁸ *De dominio maris dissertatio: Opera minora, olim separatim, nunc conjunctim edita.* Editio secunda. Lugduni Batavorum [Leiden]: Joannes van Kerckheim, 1744.

⁹ Op. cit., S. 363. („Die Herrschaft über das angrenzende Meer gestehen wir nicht weiter zu, als es vom Lande aus beherrscht werden kann.“)

¹⁰ Op. cit., S. 364. („Im übrigen ist allgemein zuzusagen, daß die Macht des Landes dort endet, wo die Kraft der Waffen endet.“)

des 17. Jahrhunderts folgte aus diesem Prinzip, dass „nullum hodie mare ab ullo possideri“,¹¹ d. h. dass zum gegenwärtigen (damaligen) Zeitpunkt das Meer – im Gegensatz zum Festland – keinem Eigentum oder dauerhaften Privat- bzw. Staatsbesitz unterworfen sei. Das Meer außerhalb der Territorialgewässer galt als allgemeiner Bereich jenseits staatlicher Souveränität. Nach dem Stand der damaligen Waffentechnik bedeutete dies, dass nur die Küstengewässer bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen – der Reichweite der Kanonen – der souveränen Gewalt und Kontrolle des jeweiligen Küstenstaates unterstanden („*Kanonenschussregel*“). Allerdings: Folgt man der Argumentation von Bynkershoek, ist man im Zeitalter der Massenvernichtungswaffen unweigerlich mit der Frage konfrontiert, wo heute die Gewalt (Reichweite) der Waffen endet bzw. ob sein Grundsatz angesichts der rasanten Entwicklung der Waffentechnik überhaupt noch Sinn macht..

Wie schon angedeutet, wurde im 20. Jahrhundert vor allem unter dem Druck wirtschaftlicher Interessen die 3-Meilen-Grenze nach und nach hinausgeschoben. Nachdem die Haager Konferenz des Völkerbundes 1930 in der Sache der Ausdehnung keinen Konsens erzielen konnte, erweiterten Griechenland, Iran und Italien 1936 einseitig ihre Territorialsee auf 6 Meilen, wobei dies bei Griechenland trotz des Vertrages von Lausanne, der eine Distanz von 3 Meilen festlegt, wohl vorwiegend wegen der Rivalität mit der Türkei geschah, zumal durch diese unilaterale Maßnahme im Hinblick auf die vielen Inseln in der Ägäis das Ausmaß der griechischen Territorialgewässer

¹¹ Op. cit., S. 401.

sich praktisch verdoppelte und somit wichtige Passagen zu griechischen Hoheitsgewässern wurden.¹²

Nach dem Zweiten Weltkrieg vollzog sich, was die Meereszonen betrifft, ein *Paradigmenwechsel*, mit dem gleichsam alle Dämme brachen. Der Präsident der Vereinigten Staaten proklamierte am 28. September 1945 das souveräne Recht seines Landes, die natürlichen Ressourcen am und unter dem Meeresboden im Bereich des „Festlandsockels“ (*continental shelf*) exklusiv zu nutzen.¹³ Er verwies dabei auf „the long range world-wide need of new sources of petroleum and other minerals“ [den langfristigen und weltweiten Bedarf an neuen Erdölquellen und anderen Mineralien] und führte als Begründung für das von den USA reklamierte Recht auf deren Nutzung an, dass der Meeresboden, der sich von den Küsten der USA erstreckt, als Verlängerung des Festlandes unter Wasser („Festlandsockel“) anzusehen sei. In der Folge erweiterten nicht nur viele Staaten ihre Territorialgewässer unilateral auf 12 Meilen (unter anderem auch China und die Sowjetunion); die Staatengemeinschaft verabschiedete am 29. April 1958 in Genf die „Convention on the Continental Shelf“,¹⁴ der gemäß Küstenstaaten im Bereich des Meeres bis zu 200 m Tiefe oder so weit die Tiefe des Meeres eine Ausbeutung der natürlichen Ressourcen zulässt, das Recht zur Ausbeutung derselben besitzen (Artikel 1 und 2). Man knüpfte damit die Ausübung souveräner Rechte an die technischen Kapazitäten (Möglichkeiten) und

¹² Zu den Details vgl. Köchler, *Kastellorizo: The Geopolitics of Maritime Boundaries and the Dysfunctionality of the Law of the Sea*.

¹³ Harry S. Truman, President of the United States, Presidential Proclamation No. 2667, September 28, 1945: *Policy of the United States with Respect to the Natural Resources of the Subsoil and Sea Bed of the Continental Shelf* ("Proclamation on the Continental Shelf").

¹⁴ Beschlossen im Rahmen von UNCLOS I, in Kraft getreten am 10. Juni 1964.

setzte so dem Gruppenegoismus der Küstenstaaten ausdrücklich keine Grenze: gemäß der Konvention kann bis zu 200 m Tiefe jeder betroffene Staat das Meer mit seinen Bodenschätzen zur Gänze für sich beanspruchen, darüber hinaus, wenn er dazu in der Lage ist. Dies war, salopp formuliert, das „Selbstbedienungsprinzip“ der Genfer Konvention von 1958 – ein klassischer Fall von „die Macht erzeugt das Recht“! Das Paradigma der (militärischen) *Kontrollfähigkeit* (Bynkershoek) (mit Bezug auf die Territorialgewässer), das eine klare Grenze vorsah, wurde um das Paradigma der *Ausbeutungsfähigkeit* (jenseits der Territorialgewässer) ergänzt, das keine Grenze kennt.

(II)

Die Gegenwart des Seerechts

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)

Dieser problematischen völkerrechtlichen Tradition – ja rechtsdogmatischen Verirrung – wurde im Zuge der Verhandlungen über das Seevölkerrecht (*law of the sea*) auf den großen UNO-Konferenzen, die unter dem Kürzel UNCLOS bekannt sind (*United Nations Conference on the Law of the Sea*: UNCLOS I + II + III, 1958-1982),¹⁵ ein wohlverdientes Ende bereitet. Aber auch hier bestimmte im Wesentlichen die Tradition die Gegenwart. Es wurde nicht plötzlich das *Gemeinwohl* über die *Gruppeninteressen* gestellt; man setzte lediglich – und dies war das Neue gegenüber der Genfer Konvention – der Gier eine *geographische Grenze*, die allerdings, wie sich inzwischen zeigt, der mächtigste Staat – der der Konvention gar nicht beigetreten ist – ohnedies nicht beachtet. (Das Dilemma gleicht durchaus demjenigen, mit dem der Internationale Strafgerichtshof konfrontiert ist, dem einige der mächtigsten Staaten ebenfalls nicht angehören, den sie aber gleichwohl selektiv über den Sicherheitsrat für ihre Zwecke benützen.)¹⁶

Mit der Argumentation vom „Festlandssockel“ werden in der UNO-Seerechtskonvention die Rechte aller Staaten mit Meeresküsten einheitlich auf die Nutzung aller Meeres-Ressourcen (im und unter dem Wasser) auf

¹⁵ UNCLOS I: 24.2.-27.4.1958; UNCLOS II: 17.3.-24.6.1960; UNCLOS III: 3.12.1973-10.12.1982. – Nicht zu verwechseln mit der unter demselben Kürzel bekannten, 1994 in Kraft getretenen Seerechtskonvention als Ergebnis dieser Konferenzen (*United Nations Convention on the Law of the Sea* – abgekürzt ebenfalls: UNCLOS).

¹⁶ Vgl. Köchler, *Global Justice or Global Revenge? International Criminal Justice at the Crossroads. Philosophical Reflections on the Principles of the International Legal Order Published on the Occasion of the Thirtieth Anniversary of the Foundation of the International Progress Organization*. SpringerScience. Wien/New York: Springer, 2003, Kap. I(5)(e)(dd), S. 232ff.

200 Meilen (ca. 370 km) Entfernung von der Küste ausgeweitet, gleichgültig ob es im konkreten Fall einen physischen Festlandsockel gibt oder nicht (wenn, wie z. B. an der Pazifikküste südamerikanischer Staaten, die Küste steil abfällt). Man spricht hier von einem „juristischen Sockel“ – ehrlicher wäre wohl die Bezeichnung „fiktiver Sockel“ –, wobei, wenn ein Staat nachweisen kann, dass sich „sein“ Festlandsockel tatsächlich über 200 Meilen hinaus erstreckt, erst bei einer Entfernung von 350 Meilen (ca. 648 km) mit dem Recht auf Ausbeutung endgültig Schluss ist. Allerdings bezieht sich das Nutzungsrecht im Fall des erweiterten Festlandsockels (*extended continental shelf*) nur auf die Ressourcen auf und unter dem Meeresboden, nicht jedoch im Wasser (etwa im Hinblick auf den Fischfang). Die Zone bis zu 200 Meilen, die alle Uferstaaten für sich in Anspruch nehmen können,¹⁷ wird als „ausschließliche Wirtschaftszone“ (*Exclusive Economic Zone, EEZ*) bezeichnet, in der alle Ressourcen im Wasser und Meeresboden genutzt werden können. Die Regelungen zum Festlandsockel gelten auch für alle – auch noch so kleinen – Inseln, falls sie ständig bewohnbar sind, was zu völlig absurden Konsequenzen führen kann. Dies ist etwa bei den Pitcairn-Inseln im Südpazifik der Fall, die mit einer Fläche von 47 km² ein Meeresgebiet von ca. 840.000 km² als exklusive Wirtschaftszone (EEZ) für sich beanspruchen können. (Pitcairn hat zumindest keinen „erweiterten Festlandsockel“.)

Es braucht nicht zu verwundern, dass die Regelung zum *fiktiven* Festlandsockel, definiert als ausschließliche Wirtschaftszone (EEZ), Begehrlichkeiten von Groß und Klein geweckt hat und zu einer Vielzahl von Konflikten führt, weshalb die einschlägige Konvention (UNCLOS) effektiv nur

¹⁷ Bei gegenüberliegenden Ufern von zwei Staaten natürlich nur bis zur Mittellinie, wenn die Entfernung weniger als 400 Seemeilen beträgt.

mithilfe einer ständigen Schiedsgerichtsbarkeit angewandt werden kann (im Rahmen des Internationalen Seegerichtshofes in Hamburg [*International Tribunal for the Law of the Sea* – ITLOS], des Internationalen Gerichtshofes der UNO [*International Court of Justice* – ICJ] bzw. des Ständigen Schiedshofes [*Permanent Court of Arbitration* – PCA] im Friedenspalast in Den Haag). Aktuelle Beispiele für geopolitisch relevante Streitigkeiten, die einer Schiedsgerichtsbarkeit bedürfen, sind die Auseinandersetzungen um den Status der Inseln im Südchinesischen Meer und in der Ägäis bzw. neuerdings auch um den Status von Meeresstraßen im Mittleren Osten.

Die Bestimmungen von UNCLOS bezüglich der Meereszonen haben der Kasuistik und Spitzfindigkeit Tür und Tor geöffnet. So generiert z. B. jeder Fels, wenn er nur bei Flut über das Wasser ragt, eine Territorialsee mit einer Breite von 12 Seemeilen und eine Anschlusszone (*contiguous zone*) von weiteren 12 Seemeilen – und wenn er ständig bewohnbar sein sollte, auch eine ausschließliche Wirtschaftszone von 200 Seemeilen. Ein besonders absurder, geradezu grotesker Fall ist der Streit um Okinotorishima, einen Felsen mit einer bei Flut gerade einmal 9,44 m² großen Oberfläche, den Japan zur Geltendmachung von Ansprüchen auf eine EEZ benützt.¹⁸ Dies führte zu einem Streit mit China, das darauf besteht, in der dortigen Zone Explorationen vorzunehmen, weil es den Felsen – von der Fläche eines Doppelbettes, wie es oft ironisch heißt – nicht als dauerhaft bewohnbare Insel im Sinne von UNCLOS versteht, was Japan aber gleichwohl – quasi pro domo, in Verteidigung seiner nationalen Interessen – tut. Der Staat würde so, wenn man der offiziellen japanischen Einstufung des Status der Insel folgt,

¹⁸ Vgl. Stefan Talmon, "Islands as a Cause and Subject of International Conflict," in: Köchler (Hrsg.), *Maritime Order in the Global Era*, S. 93ff.

exklusiv über eine beträchtliche Meeresfläche und ihre Ressourcen verfügen, die mit mehr als 400.000 km² größer als ganz Japan (348.000 km²) wäre. Ironisch gesagt, ist dies nach UNCLOS eine reine Sache der Mathematik: nach der Formel $\pi \times r^2$ generiert eben ein Radius von 200 Seemeilen um einen Punkt eine Fläche dieses Ausmaßes.

Dies verdeutlicht das extreme Konfliktpotenzial, das das geltende Seevölkerrecht im Hinblick auf den Gruppenegoismus erzeugt. Es ist auch ein Symbol für die Absurdität, der die internationale Gemeinschaft anheimfällt, wenn Konsens (wie in den Verhandlungen um UNCLOS) primär durch Nachgeben gegenüber Gruppenegoismen erreicht wird.

Bei den Bestimmungen über die Nutzung der EEZ gibt es in der Seerechtskonvention jedoch eine Art Korrektiv – letztlich wohl ein Sedativum – zugunsten anliegender Binnenstaaten. Nach Artikel 69 haben Binnenstaaten, die in derselben Subregion oder Region von Küstenstaaten liegen, einen Anspruch auf „Beteiligung“ an der Ausbeutung der Ressourcen „on an equitable basis“ [auf ausgewogener Basis] – was an sich schon völlig vage ist. Es gibt bei dieser Bestimmung jedoch ein mehrfaches Wenn und Aber, sodass sie de facto kaum umsetzbar ist; und sie ist bis jetzt auch nicht zur Anwendung gekommen. Meines Erachtens handelte es sich um ein reines Placebo für Binnenstaaten in der Phase der Beschlussfassung. So besagt z. B. Artikel 71, dass ein Anspruch gemäß Artikel 69 nicht zum Tragen kommt, wenn ein Küstenstaat in überwiegendem Ausmaß wirtschaftlich auf die Nutzung der Ressourcen seiner EEZ angewiesen ist.¹⁹ Wie soll eine solche

¹⁹ “The provisions (...) do not apply in the case of a coastal State whose economy is overwhelmingly dependent on the exploitation of the living resources of its exclusive economic zone.”

Abhängigkeit im Einzelnen rechtlich präzise definiert werden? Außerdem ist für die Beteiligung eines Binnenstaates an der Nutzung der Ressourcen stets ein bilaterales Abkommen (d. h. mit dem Küstenstaat) nötig, und gemäß Artikel 61 bestimmt der Küstenstaat *allein* die zulässige Quote für den Fischfang in seiner EEZ. Wenn er diese zur Gänze ausschöpft, bleibt für einen in Frage kommenden Binnenstaat nichts mehr, woran er sich "beteiligen" [*participate*] könnten.

Mit Bezug auf Inseln bedeuten die Regelungen von UNCLOS auch noch weitere Probleme bzw. Erschwernisse, was die Zügelung einer aggressiven Behauptung nationaler Interessen betrifft:

- (1) Wenn der Besitz einer auch noch so kleinen, tausende Kilometer vom Festland entfernten Insel so massive wirtschaftliche Vorteile bedeutet, wie sie das Regelwerk von UNCLOS garantiert, ist die Bereitschaft des jeweiligen Staates, einer *Dekolonisierung* zuzustimmen, umso geringer. Dies zeigt sich deutlich z. B. in den Fällen der britischen Pitcairn-Inseln oder des Malvinas(Falklands)-Archipels wie auch mehrerer französischer Überseegebiete.
- (2) Wenn ein Inselstaat mit einer kleinen Zahl von Einwohnern dank UNCLOS potentiell über enorme Meeresressourcen verfügt, kann dieser zum mehr oder weniger hilflosen Spielball der Machtpolitik werden. Dies zeigt sich deutlich an den Rivalitäten zwischen China und den USA im Südpazifik. Noch viel gravierender ist die Problematik, wenn es um die von der UNO avisierte Dekolo-

nisierung der Pitcairn-Inseln mit wenigen Dutzend Einwohnern geht.²⁰

- (3) Wenn eine Insel, die zu einem weit entfernten Staat gehört, sich auf dem – geographischen, nicht bloß fiktiven – Festlandsockel eines anderen Staates befindet, kann dies bilaterale Streitigkeiten entfachen bzw. weiter verschärfen, wie am Endlosdisput zwischen Griechenland und der Türkei über Kastellorizo deutlich wird.²¹
- (4) Die mit territorialer Souveränität über eine Insel verbundenen Rechte können Staaten dazu veranlassen, derartige Rechte (z. B. historisch begründet) geltend zu machen, wo sie gar nicht existieren. Die Streitigkeiten im Südchinesischen Meer unterstreichen die geopolitische Brisanz des Problems.²²
- (5) Unabhängig von UNCLOS ist hier auch auf die Bedeutung von Inseln als militärischen Außenposten in geopolitisch sensiblen, oftmals vom kontrollierenden Staat weit entfernten Regionen zu verweisen (z. B. Diego Garcia im Indischen Ozean oder die

²⁰ Siehe die aktuelle UNO-Resolution: Special Committee on the Situation with regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence of Colonial Countries and Peoples: *Question of Pitcairn*, Doc. A/AC.109/2026/L.18, vom 17. Juni 2026, in der das Selbstbestimmungsprinzip als Basis der Dekolonisierung des Archipels genannt wird.

²¹ Vgl. Köchler, *Kastellorizo: The Geopolitics of Maritime Boundaries and the Dysfunctionality of the Law of the Sea*. Studies in International Relations, XXXV. Wien: International Progress Organization, 2020.

²² Vgl. Permanent Court of Arbitration: *South China Sea Arbitration (Philippines v. China)*, PCA Case No. 2013-19, Award on the Merits (Perm. Ct. Arb. July 12, 2016), 55 I.L.M. 805 (2016). – Zum Disput mit den Philippinen vgl. auch die Vortragsveranstaltung der *Hans Köchler Political and Philosophical Society* (Manila) mit Dr. Jay L. Batungbacal an der Rechtsfakultät der University of the Philippines, 17. Juli 2012: *The Philippine Security Interests in Panatag Shoal*, <http://hanskoechler.com/HKPPS-lecture-UP-Manila-17July2012.htm>.

Falkland/Malvinas-Inseln im Südatlantik). Auch die geostrategische Bedeutung einer Insel kann ein Grund sein, warum ein Staat sich ihrer Dekolonisierung widersetzt oder ein Abkommen anstrebt, das die allenfalls zugestandene Souveränität von Anfang an aushöhlt (siehe etwa das Abkommen vom 20. Mai 2025 zwischen dem Vereinigten Königreich und Mauritius über den Chagos-Archipel, zu dem auch Diego Garcia gehört).

Das Fazit all der hier beschriebenen Regelungen und Interessenkonstellationen ist, dass durch die Bestimmungen von UNCLOS über die Meereszonen der Bereich, der sozusagen allen gehört – wie dies Bynkershoek beschrieben hat („*nullum mare ab ullo possideri*“) – immer kleiner wurde. Auf Initiative von Malta, seinerzeit mit Verve unterstützt von Elisabeth Mann, der Tochter von Thomas Mann, findet sich in der Seerechtskonvention das Prinzip des **„common heritage of mankind“** („gemeinsames Erbe der Menschheit“), das der noch verbleibende allgemeine Bereich – „The Area“ („das Gebiet“) in der Terminologie von UNCLOS – darstellt. Hier haben gemäß der Konvention alle Staaten (die ominöse „internationale Gemeinschaft“) ein *gemeinsames Nutzungsrecht* über die Ressourcen. Zur Administration dieses Rechts gibt es eine „International Seabed Authority“ (ISA) (Internationale Meeresbodenbehörde) mit Sitz in Kingston, Jamaica, die bis jetzt allerdings, da man sich über die Regeln und Verfahren der Nutzung und Verteilung noch nicht geeinigt hat, keine konkrete Arbeit leisten kann. Dies wird aktuell von den USA ausgenutzt, deren Präsident trotz entschiedenen Protestes der Generalsekretärin der ISA ein Präsidialdekret („Executive Order“) unter-

zeichnet hat, mit dem sich die USA einseitig zu Exploration und Ausbeutung der Ressourcen auch in der internationalen Zone ermächtigen.²³

Der Hauptinitiator der Idee des „gemeinsamen Erbes“, Maltas seinerzeitiger UNO-Botschafter Arvid Pardo, der den Begriff – nachdem ihn Maltas Ministerpräsident Borg Olivier zum ersten Mal in der Generalversammlung der Vereinten Nationen lanciert hatte²⁴ – in einer Grundsatzrede im Ersten Komitee der Generalversammlung am 1. November 1967 erläuterte und als zentrales Prinzip einer neuen Seerechtskonvention vorschlug, war bitter enttäuscht über das schließliche Resultat. Generalsekretär Kofi Annan hat 1999 in einem Schreiben an Pardos Witwe dessen Eintreten für das Prinzip namens der Vereinten Nationen gewürdigt²⁵ und darauf verwiesen, dass Pardo grundsätzlich gegen die Verankerung einer ausschließlichen Wirtschaftszone (EEZ) von 200 Meilen im Seerecht war, und ihn mit seiner Aussage zum Abschluss der Verhandlungen (1982) zitiert: „All that’s left of the ‚common heritage of mankind‘ is a few fish and a little seaweed.“²⁶

²³ *Unleashing America’s Offshore Critical Minerals and Resources*, Executive Order 14285, 24. April 2025.

²⁴ Rede vor der Generalversammlung am 6. Oktober 1967.

²⁵ Siehe auch die zahlreichen, geradezu hymnischen Würdigungen der Rolle Pardos durch die Delegierten auf der Schlussitzung von UNCLOS III in Montego Bay (6.-10. Dezember 1982): *Third United Nations Conference on the Law of the Sea – Official Records*, Vol. XVII. United Nations – New York, 1984, A/CONF.62(01)R3.

²⁶ „Alles, was vom gemeinsamen Erbe der Menschheit übrig ist, sind ein paar Fische und ein bisschen Seegras.“ (Übersetzung H.K.) Aussage von Botschafter Arvid Pardo, *Center for War/Peace Studies*, Winter 1999/2000, Nr. 56, zitiert nach Jean Buttigieg, „Arvid Pardo – a diplomat with a mission“, in: *Symposia Melitensia*, Nr. 12 (2016), S. 27. – Zu einer zusammenfassenden Beurteilung von UNCLOS durch Pardo vgl. auch: „The Convention on the Law of the Sea: A Preliminary Appraisal“, in: *San Diego Law Review*, Bd. 20, Nr. 3 (April 1983), S. 489-503, und „The Law of the Sea: Its Past and its Future“, in: *Oregon Law Review*, Bd. 63, Nr. 1 (1984), S. 7-17.

*Rekapitulation der historischen Abfolge
in der Artikulation der Rechtfertigungsparadigmen*

Mit UNCLOS als vorläufigem Schlusspunkt der Entwicklung des Seerechts kann man die historische Entwicklung – bzw. Abfolge – der Paradigmen, deren sich die Staaten zur Rechtfertigung ihrer maritimen Interessen bedienten, folgendermaßen kurz zusammenfassen: Die Legitimationsmuster entwickelten sich parallel zur Entwicklung der technischen Möglichkeiten. Der übergeordnete Gesichtspunkt bei allen Arten der Geltendmachung der Ansprüche über die Jahrhunderte hinweg ist dabei der *kollektive Egoismus* im Machtwettbewerb zwischen den Staaten (E2), erst im 20. Jahrhundert „ergänzt“ um den kollektiven Egoismus der Menschheit als solcher (E3). In diesem Rahmen entwickelten sich die Kriterien zur Definition der *Zonen*, in denen ein Staat seine maritimen Interessen geltend machen kann – nach dem impliziten Grundsatz „das Land beherrscht das Meer“. Wir konstatieren hier eine Typik in drei Phasen:

1. 17. Jahrhundert (Bynkershoek): Paradigma der **Kontrollfähigkeit** (*ability to control*) – Das militärische Potential (d. h. die waffentechnische Möglichkeit zur Kontrolle eines Meeresgebietes) bestimmt die Breite der Territorialgewässer (3 Seemeilen, die Reichweite der Kanonen – „Kanonenschussregel“).
2. 20. Jahrhundert (Genfer Konvention von 1958): Paradigma der **Ausbeutungsfähigkeit** (*ability to exploit*) – Das technische Potenzial (die Fähigkeit zur Ausbeutung der Ressourcen) begründet das *Recht* auf Ausbeutung; es gibt grundsätzlich keine Grenze – bis zu 200 m Tiefe oder so weit eben die technischen Möglichkeiten reichen.

3. 20. Jahrhundert (UNCLOS): Paradigma des **Anspruchs** (*entitlement*): Unabhängig von der physischen Geographie wie auch vom militärischen bzw. wirtschaftlich-technischen Potenzial besitzt jeder Küstenstaat Anspruch auf eine „ausschließliche Wirtschaftszone“ (EEZ) in der Breite von 200 Seemeilen; darüber hinaus verfügt ein Küstenstaat – bei tatsächlichem Vorhandensein eines Festlandssockels – über Nutzungsrechte bezüglich der Ressourcen auf und unter dem Meeresboden in einer Zone von 200 bis zu maximal 350 Seemeilen. Mit dem Ansatz eines szs. bedingungslosen Anspruchs (innerhalb der EEZ) war überhaupt erst der Kompromiss möglich, der zum Beschluss der Seerechtskonvention führte.²⁷ Die Kodifizierung der Zonenregeln nach dem Paradigma des „Anspruchs“ war auch im Sinne der damaligen Forderungen nach einer neuen, gerechteren Weltwirtschaftsordnung („New International Economic Order“).²⁸ Die Meereszonenregelungen von UNCLOS sind tatsächlich von Vorteil für viele Staaten des globalen Südens.²⁹

²⁷ Der Beschluss erfolgte mit 130 Stimmen bei 4 Gegenstimmen (Israel, Türkei, USA, Venezuela) und 17 Enthaltungen.

²⁸ Zum Begriff vgl. Köchler (Hrsg.), *The New International Economic Order: Philosophical and Socio-cultural Implications*. Studies in International Relations, III. Guildford (England): Guildford Educational Press, 1980.

²⁹ Vgl. Awni Behnam, „Whither UNCLOS?“, in: *Maritime Order in the Global Era*, S. 6, 12, 22.

(III)

Paradigmenwechsel vom gemeinsamen *Erbe* zur gemeinsamen *Verantwortung*? Ist die Überwindung des kollektiven Egoismus möglich?

Der Begriff vom „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ in der Seerechtskonvention fällt nach meiner eingangs vorgenommenen Einteilung der Egoismen unter die Kategorie (3): *kollektiver Egoismus der Menschheit als solcher*, jenseits der Gruppenegoismen der Staaten. Es geht in der Konvention vorrangig um *gemeinsame Ausbeutung*, aber nicht so sehr um die Bewahrung der Umwelt unter Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen. In diesem Sinne ist UNCLOS über den kollektiven Egoismus nicht hinausgekommen.

Ein Paradigmenwechsel hin zum Prinzip der gemeinsamen Verantwortung deutet sich jedoch im heuer in Kraft getretenen BBNJ-Abkommen an (*Agreement on the Conservation and Sustainable Use of Marine Biological Diversity of Areas beyond National Jurisdiction*), das auf der Grundlage von UNCLOS beschlossen wurde.³⁰ Wozu man sich aber bis jetzt nicht durchgerungen hat, ist der *explizite* Paradigmenwechsel, der nötig wäre, wenn man vom konfliktträchtigen Gruppenegoismus als unausgesprochenem Leitprinzip – wenn auch überhöht durch den Bezug auf die Menschheit als solche – wegkommen will. Dies würde ein explizites Bekenntnis zum „common good of humanity“ erfordern, was allein die Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen und der Anliegen des Umweltschutzes (d. h. des Respektes vor der Natur) ermöglichte. Es ginge

³⁰ Verabschiedet am 19. 6. 2023 als Implementierungsabkommen zu UNCLOS, in Kraft getreten am 17. 1. 2026.

hier um die Verfolgung einer *ethischen*, nicht bloß *utilitaristischen* Zielsetzung.

Angesichts des derzeitigen chaotischen Zustandes des Völkerrechts – wenn die Mächtigen sich zunehmend ermutigt fühlen, ohne Rücksicht auf die für alle geltenden Normen ganz nach eigenem Gutdünken zu entscheiden, und man das auch noch offen und unverblümt auszusprechen wagt (wie manche – von den Mitbewerbern um die globale Macht stillschweigend zur Kenntnis genommene – Äußerungen des Präsidenten der USA eindrücklich belegen), bleibt ein solcher Schritt wohl eine vage Hoffnung.

Präsident Trumps bereits erwähnter Erlass („Executive Order“) vom 24. April 2025 mit dem Titel „Unleashing America’s Offshore Critical Minerals and Resources“³¹ im „Bereich“ (*Area*), der nach UNCLOS der Menschheit vorbehalten ist – unter völliger Ignorierung der Proteste der zuständigen internationalen Behörde –, bestätigt, genau so wie seine Erklärungen zu Grönland oder zum Panama-Kanal, aber auch der Straße von Hormus, die *imperiale Anmaßung* einer Großmacht, die kein Recht anerkennt, das über dem Interesse des eigenen Kollektivs steht. So wird das internationale Recht, das auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten beruht, durch den Gruppenegoismus (E2) der mächtigsten Akteure sukzessive ausgehebelt.

Konflikte wie derjenige um die Straße von Hormus werden unter diesen Voraussetzungen letztlich rein machtpolitisch, nicht schiedsgerichtlich – also rechtlich – gelöst. Das Vorgehen der USA gegen den Iran – ein brutaler Angriffskrieg, eingeleitet von der (euphemistisch von den westlichen Medien

³¹ Man beachte die pompöse, pathetische Sprache: „Entfesselung von Amerikas kritischen Offshore-Mineralien und -Ressourcen“ – als ob dies Amerikas Ressourcen wären!

als „Ausschaltung“ etikettierten) Ermordung der Führung des Landes – hat bei einer bis jetzt offenen Meeresstraße zur Infragestellung von völkerrechtlich geltenden Bestimmungen von UNCLOS³² durch den nicht dem Vertrag beigetretenen Iran geführt – mit gravierenden Konsequenzen langfristig nicht nur für die Ordnung der Meere, sondern kurzfristig auch für die Weltwirtschaft. Entscheidend ist dabei der Streit um die Interpretation von Artikel 5 des am 19. Juni 2026 vom Iran und den USA unterzeichneten „Memorandum of Understanding“ (MOU), das dem Iran die Aufgabe zuweist, „unverzüglich“ Schritte zu ergreifen, um binnen 30 Tagen die Wiederaufnahme der Handelsschifffahrt durch die Straße von Hormus im Vorkriegsausmaß sicherzustellen.³³ Da die USA die daraus resultierende Zuständigkeit des Iran aber anders auslegen als der Iran, geht der Disput als mehr oder weniger intensiver militärischer Schlagabtausch weiter.

Wie dieses Beispiel eindringlich zeigt, kann das Recht sehr schnell zur Makulatur werden, wenn ein Land, das bis jetzt die freie Durchfahrt in einer Wasserstraße garantiert hat, sich mit der Herausforderung konfrontiert sieht, das Überleben des Staates mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu sichern, und zu diesem Zweck – unter den Auspizien der Selbstverteidigung (Artikel 51 der UNO-Charta) – sich der Kontrolle über eine Meeresstraße bedient, die nicht nur die eigenen Territorialgewässer umfasst.³⁴ Zur

³² Part II, Section 3: „Innocent passage in the territorial sea.“

³³ „Upon signing this Memorandum, the Islamic Republic of Iran will immediately take steps to ensure that the movement of merchant ships from the Persian Gulf to the Sea of Oman and vice versa is resumed within 30 days to the pre-war volume ...“

³⁴ Editorische Anmerkung, 12. 10. 2026: Vgl. die Erklärung von Generalmajor Mohsen Rezaei, Sekretär des *Supreme National Security Council* des Iran: „From now on (...) we will maintain control over the management of the Strait of Hormuz. It will remain under our management *to ensure peace and security in the region*. We will

rechtlichen Einordnung ist zu bedenken, dass diesem Schritt des Iran die faktische Negierung des zwischenstaatlichen Gewaltverbotes der UNO-Charta durch zwei Akteure vorausgegangen ist, die ihrerseits das Recht der Macht unterordnen.

Das hier sichtbar werdende Dilemma von Recht und Macht – angesichts dessen nicht nur der regionale Frieden, sondern das Wohl der Menschheit insgesamt auf dem Spiel steht – kann im Rahmen des Seerechts nicht gelöst werden. Schon die UNO-Charta ist an diesem Dilemma gescheitert.³⁵ Der Konflikt macht drastisch deutlich, wie leicht ein Abkommen, dessen wesentliche Bestimmungen als Völkergewohnheitsrecht gelten (im gegenständlichen Fall: die Normen zur Freiheit der Schifffahrt und insbesondere der friedlichen Durchfahrt), ignoriert wird, wenn taktisch-militärische bzw. strategisch-politische Überlegungen Staaten dazu veranlassen, sozusagen mit zweierlei Maß zu messen. Im konkreten Fall bestehen die USA, selbst Nichtvertragspartei von UNCLOS, auf dem im Vertrag verbrieften Recht auf friedliche Durchfahrt (*innocent passage*) – das sie aber gleichzeitig dem Iran verweigern – als *Völkergewohnheitsrecht*, während der Iran, obwohl ebenfalls dem Vertrag nicht beigetreten, dieses Recht bis Kriegsbeginn sehr wohl anerkannt hat. (Die Änderung der Position des Iran hängt ausschließlich mit der durch den Angriffskrieg veränderten Sicherheitslage zusammen.)

not back down on this issue.“ (Press TV, Teheran, 12. Oktober 2026) (Hervorhebung H.K.)

³⁵ Vgl. Köchler, “The Dual Face of Sovereignty: Contradictions of Coercion in International Law”, in: *The Global Community – Yearbook of International Law and Jurisprudence 2019*, Part 6: Recent Lines of Internationalist Thought. New York: Oxford University Press 2020, S. 875-885, und: “The Politics of Global Powers”, in: *The Global Community 2009*, Bd. I, S. 173-201.

So zeigt gerade das Beispiel des Seerechts, wie die internationale Rechtsstaatlichkeit unweigerlich – wenngleich nicht unversehens – zum Spielball der Machtpolitik wird, wenn Gruppenegoismen dem Gattungsegoismus übergeordnet werden und das (nationale) *Interesse* ohne Rücksicht auf (internationale) *Verantwortung* definiert und vorbehaltlos durchgesetzt wird.³⁶

³⁶ Dieses Dilemma könnte Anlass für eine Preisfrage sein analog derjenigen, die seinerzeit – 1791, zehn Jahre nach Erscheinen von Kants Kritik der reinen Vernunft – die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin zur Frage der Metaphysik ausgeschrieben hatte. Die Akademie fragte: „Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Metaphysik seit Leibnizens’s und Wolf’s Zeiten in Deutschland gemacht hat?“ Die abgewandelte Version mit Bezug auf den Status des Völkerrechts im 21. Jahrhundert würde lauten: „*Welches sind die wirklichen Fortschritte, die die Weltrechtsordnung seit Gründung der Vereinten Nationen gemacht hat?*“ Nach allem, was wir bis jetzt gesehen haben, würde dieses Unterfangen wohl in eine Aporie münden.

PUBLIKATIONEN DER I.P.O. ZU SEERECHT UND MEERESPOLITIK

LE CONFLIT DES MALOINES

Eric David und Edgardo Mercado Jarrín

Studies in International Relations IX (1984)



Studies in International Relations

Editor: Hans Köchler

IX

LE CONFLIT DES MALOINES

INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION

THE INVASION OF PANAMA AND INTERNATIONAL LAW

John Quigley

Studies in International Relations XVI (1990), ISBN 3-900704-09-0



**The Invasion of Panama
and
International Law**

by

John Quigley

INTERNATIONAL PROGRESS
ORGANIZATION

KAPELLORIZO
The Geopolitics of Maritime Boundaries
and the Dysfunctionality of the Law of the Sea

Hans Köchler

Studies in International Relations XXXV (2020), ISBN 978-3-900704-27-8



Hans Köchler

Kastellorizo
The Geopolitics of Maritime Boundaries
and the Dysfunctionality of the Law of the Sea



INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION

MARITIME ORDER IN THE GLOBAL ERA
National Interest vs. Common Good of Humanity

Herausgegeben von Hans Köchler

Studies in International Relation XLI (2026), ISBN 978-3-900704-45-2



**MARITIME ORDER
IN THE GLOBAL ERA**

National Interest vs. Common Good of Humanity

Edited by
Hans Köchler

INTERNATIONAL PROGRESS ORGANIZATION

GESPRÄCHE IN GRAUBÜNDEN

Chronologie und Bibliographie

2021

NEUTRALITÄT UND FRIEDENSPOLITIK AM BEISPIEL ÖSTERREICHS

Vortrag vor den Hörern des Leserkreises von „Zeit-Fragen“ am 30. Juli 2021.
Veröffentlicht in: *Zeit-Fragen*, Zürich, 29. Jahr, Nr. 19/20, 24. August 2021.
Erweiterte englische Fassung: *Austria, Neutrality and Non-alignment*.
Studies in International Relations, Bd. XXXVI. Wien: International Progress
Organization, 2021, ISBN 978-3-900704-28-5.

2022

FRIEDENSPOLITIK IM NUKLEARZEITALTER

Vortrag vor den Hörern des Leserkreises von „Zeit-Fragen“ am 25. Juli 2022.
Veröffentlichung: Wien: Arbeitsgemeinschaft für Wissenschaft und Politik,
2022, ISBN 978-3-900719-06-7. Englische Fassung: „Politics of Peace in the
Nuclear Age“, in: *Current Concerns*, Nr. 21, 11. Oktober 2022, S. 1-3.

2023

RECHT ODER RACHE?

STRAFJUSTIZ ALS SPIELBALL DER MACHTPOLITIK

Vorträge vor den Mitgliedern und Gästen des Institutes für personale
Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen am 28. und 29. Juli 2023.

2024

„SOVERÄNE GLEICHHEIT“ IM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN

RECHTSPRINZIP ODER LEERES VERSPRECHEN?

Vortrag vor den Mitgliedern und Gästen des Institutes für personale
Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen am 27. Juli 2024.
Veröffentlichung: Wien: International Progress Organization, 2024, ISBN
978-3-900704-39-1.

2025

«DES KAISERS NEUE KLEIDER»

DER MYTHOS DER MACHT IM WANDEL DER ZEIT

Vortrag vor den Mitgliedern und Gästen des Institutes für personale Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen am 23. Juli 2025. Veröffentlichung: *Macht und Vernunft: Zwei Vorträge*. Wien: International Progress Organization, 2025, S. 7-28.

2025

**DIE MACHT DES VERSTANDES UND DIE FRAGILITÄT DER VERNUNFT
ZUM DILEMMA KOLLEKTIVEN HANDELNS**

Vortrag vor den Mitgliedern und Gästen des Institutes für personale Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen am 24. Juli 2025. Veröffentlichung: *Macht und Vernunft: Zwei Vorträge*. Wien: International Progress Organization, 2025, S. 29-47.

2026

**MEER UND GEOPOLITIK
EINE LEKTION IN KOLLEKTIVEM EGOISMUS**

Vortrag vor den Mitgliedern und Gästen des Institutes für personale Humanwissenschaften und Gesellschaftsfragen am 4. August 2026. Veröffentlichung: Wien: International Progress Organization, 2026, ISBN 978-3-900704-48-3.

Die Texte sind auch digital über i-p-o.org abrufbar.